

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 17. Juni 2021**

**TOP 8 Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der
Bereitschafts-/ Übergangspflege ab 01.07.2021**

A. Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 01.07. eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 18.06.2020 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 25.06.2020 neu gefassten und beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Der Deutsche Verein empfiehlt für 2021 eine Anhebung der Kosten für den Sachaufwand um ca. 0,6 Prozent und hat seine Empfehlung für die Altersgruppen entsprechend angepasst. Für die Kosten der Pflege und Erziehung wird eine Erhöhung um 1 Euro empfohlen. Dies entspricht einer Anhebung um ca. 0,4 Prozent. Der in den Sachaufwendungen enthaltene Mietanteil beträgt 121,11 Euro.

Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeeltern orientiert sich an den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dieser Beitrag ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 175,78 Euro.

Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Alterssicherung von Pflegepersonen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

B. Lösung

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Die Anpassung der Beträge erfolgt entsprechend der Beschlüsse, wenn sich bei Anwendung des Steigerungssatzes aus den empfohlenen Sachkosten seit der jeweils letzten Anpassung ein Erhöhungsbetrag von mindestens 5 Euro bei den Ausstattungskosten der Wohnung und der Bekleidungsbeihilfe ergibt.

Ab 01.07.2021 werden daher die Beträge für einmaligen Leistungen wie folgt angehoben:

Ausstattung der Wohnung	von 690 Euro auf 705 Euro
Erstausrüstung mit Bekleidung für Pflegekinder	
bis 11 Jahre	von 275 Euro auf 280 Euro
ab 12 Jahre	von 335 Euro auf 340 Euro

Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand werden wie folgt angehoben:

<i>Altersklasse</i>	<i>Sachaufwand aktuell</i>	<i>Sachaufwand ab 01.07.2021</i>
0 - unter 6	568 Euro	571 Euro
6 - unter 12	653 Euro	657 Euro
ab 12	718 Euro	722 Euro

Der in den Sachkosten enthaltene Mietanteil in der Vollzeitpflege beträgt 121,11 Euro. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird während der Belegung ein um 96 Euro erhöhter Mietanteil von insgesamt 217,11 Euro gezahlt. Die Freihaltung eines Zimmers in belegungsfreien Zeiten wird damit ausgeglichen.

Die monatlichen Pauschalbeträge (Grundbetrag) für die Kosten der Erziehung werden von 248 Euro auf 249 Euro angehoben. Das jeweils in besonderen Pflegeformen festgesetzte Vielfache ermittelt sich aus diesem Grundbetrag.

Unfallversicherung

Der empfohlene Höchstbetrag für eine Einzelperson wird auf jährlich 175 Euro angehoben.

Altersabsicherung

Die Beträge für die Altersabsicherung bleiben unverändert.

Die Anlagen A, B und C der Landesrichtlinie werden ab 01.07.2021 neu gefasst und die bisherigen Anlagen mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die monatlichen Kosten für die Bestandsfälle in der Vollzeit- und Übergangspflege werden durch die Anhebung der Sachkosten und Erziehungskosten um durchschnittlich 0,5 Prozent steigen. Für das Haushaltsjahr 2021 (Juli bis Dezember) ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremen Mehrkosten von ca. 30.000 Euro, für Bremerhaven ca. 9.500 Euro.

Die Kosten für die jährliche Erhöhung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege werden bei der Aufstellung der Haushalte im Rahmen erwarteter Steigerungen der Lebenshaltungskosten grundsätzlich berücksichtigt.

Die Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt aufgrund des Beschlusses der Deputation für Soziales und Jugend vom 22.08.1996 jeweils im Rahmen der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bundesweit empfohlenen Anhaltswerte. Eine gesonderte landesspezifische Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 7 LHO wird nicht für erforderlich erachtet.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die jährliche Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche und weibliche Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Beschlussvorschlag

F 1 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis.

Anlage/n:

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege vom 26.06.2020 nebst neu gefasster Anlagen (A, B, C) und tabellarischer Übersicht ab dem 01.07.2021

Landesrichtlinie

zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege
und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Stand: 1.Juli 2020

Impressum

„Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege“

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Referat 23

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 25.06.2020

Diese Schrift beruht auf § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) und Beschluss der staatlichen Deputation vom 22.08.1996 und 25.06.2020

Redaktion: Angelika Dewenter

Landesrichtlinie	1
1 Rechtsgrundlage	4
2 Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes	5
2.1 Beihilfe zur Erstausrüstung der Wohnung	5
2.2 Erstausrüstung mit Bekleidung	6
2.3 Erstausrüstung in Bereitschafts-/Übergangspflege	6
3 Laufende Leistungen für Pflegekinder	6
3.1 Materielle Aufwendungen	7
3.2 Kosten der Erziehung	10
3.3 Andere besondere Pflegeformen	11
4 Steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen von Pflegeeltern	12
4.1 Altersvorsorge der Pflegepersonen	12
4.2 Unfallversicherung der Pflegepersonen	14
5 Inkrafttreten	16
6 Anlagen	17

1 Rechtsgrundlage

Gemäß §13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Wird Hilfe nach den §§32 bis 35 oder nach §35a Absatz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Gemäß §42 Absatz 2 gilt dies auch im Falle einer Inobhutnahme. Der Lebensunterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Die laufenden Leistungen in der Vollzeitpflege sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Die Leistungen sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Anspruchsberechtigte der Annexleistung nach § 39 SGB VIII sind nicht die Pflegepersonen, auch wenn ihnen die Gelder letztendlich zufließen sollen. Ebenso wie beim Hauptanspruch auf die Hilfe zur Erziehung (§27 Absatz 1 SGB VIII) sind dies nach überwiegender Rechtsprechung die Personensorgeberechtigten. Diese Auslegung gilt für die materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung wie für die Erstattungsbeträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge gleichermaßen. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Hilfeplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Personensorgeberechtigten den Pflegepersonen eine entsprechende Vollmacht erteilen, mit der ihnen eine Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung der Leistungen des §39 SGB VIII eingeräumt wird.

2 Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

2.1 Beihilfe zur Erstausrüstung der Wohnung

Bei Aufnahme eines Pflegekindes erhalten die Pflegepersonen eine einmalige pauschalierte Beihilfe. Die Höhe der Beihilfe ist der Anlage A zu entnehmen. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Mit der Beihilfe sind abgegolten

- die Renovierung und Erstausrüstung eines Zimmers für das Pflegekind,
- die Erstausrüstung mit Schulbedarf,
- die Erstausrüstung mit Fahrrad, Kindersitz, Helm u.ä.

Der Betrag wird mit dem ersten Pflegegeld ausgezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Nachweise für die Verwendung dieser Beihilfe sollen nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden. In diesen Fällen sind die Pflegeeltern auf die Nachweispflicht hinzuweisen.

Bei der Aufnahme eines Kindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres kann auf formlosen Antrag zusätzlich eine Pauschale bewilligt werden (Säuglingserstausrüstung). Die Höhe der Pauschale ist der Anlage A zu entnehmen.

Über diese Beträge hinausgehende Bedarfe sind mit dem laufenden Pflegegeld abgedeckt.

Wird ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis vorzeitig nach kurzer Dauer beendet und nehmen die Pflegepersonen im Anschluss ein weiteres Pflegekind auf, kann die Beihilfe angemessen gekürzt werden.

2.2 Erstausrüstung mit Bekleidung

Bei Aufnahme eines Pflegekindes wird einmalig ein Pauschalbetrag für die Erstausrüstung mit Bekleidung ausgezahlt. Die Höhe der Pauschale ist der Anlage A zu entnehmen.

War das Pflegekind vor Aufnahme in die Pflegefamilie in einer fremdplatzierenden Jugendhilfemaßnahme von mehr als 6 Monaten Dauer, verringert sich die Beihilfe auf die Hälfte des Pauschalbetrages.

Die Beihilfe wird mit dem ersten Pflegegeld ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

2.3 Erstausrüstung in Bereitschafts-/Übergangspflege

Eine pauschale Abgeltung der Bedarfe erfolgt nicht. Sie sind im Einzelfall auf Antrag zu bewilligen.

3 Laufende Leistungen für Pflegekinder

Gemäß Beschluss der Deputation Jugend und Soziales 14/39 (L) vom 22. August 1996 orientieren sich die Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Die Beträge werden nach materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung unterschieden. Die aktuell gültigen Beträge werden in der Anlage B aufgeführt. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

3.1 Materielle Aufwendungen

Die materiellen Aufwendungen sind nach Altersstufen gestaffelt. Die Staffelung entspricht der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

3.1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII

3.1.1.1 Monatliche Leistungen zur Deckung regelmäßig wiederkehrender Bedarfe

Die Pauschalbeträge decken die gesamten, regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarfe eines Pflegekinds ab. Dies sind insbesondere:

- Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege
- Unterkunft
- Reinigung und Pflegemittel
- Bekleidung
- Hausrat und Verschleiß der Wohnungseinrichtung
- Bildung (Lern- und Arbeitsmittel)
- Taschengeld
- Freizeit
- Kosten für Elternkontakte des Pflegekinds
- Fahrtkosten und Fortbildung der Pflegeeltern (z. B. Behörden-, Arzt-, Schulbesuche, Seminare)

3.1.1.2 Zuschlag für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind gemäß §33 Satz 2 SGB VIII geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. In Ausgestaltung dieser Vorschrift wurde die Vollzeitpflege in Bremen differenziert. In den besonderen Formen der Vollzeitpflege ist mit einem erhöhten materiellen Aufwand zu rechnen. Der Aufwand entsteht beispielsweise durch einen erhöhten Verschleiß an Kleidung und Mobiliar, behinderungsspezifische Bedarfe, vor allem aber für die Hintergrundkosten (z.B. Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten) im Zusammenhang mit notwendigen Therapien für die Pflegekinder.

Für diese Bedarfe wird in der Heilpädagogischen/Sozialpädagogischen Vollzeitpflege ein pauschaler Aufschlag festgesetzt, der ebenfalls altersgestaffelt ist.

3.1.1.3 Kürzung bei Wochenpflege

Erfolgt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung eine Unterbringung für einen Teil der Woche, so ist der Sachaufwand anteilig zu kürzen.

Basis der Leistung in der Wochenpflege ist der erhöhte Sachaufwand für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche.

3.1.1.4 Kürzung der materiellen Aufwendungen bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung

Die örtlichen Jugendämter können Regelungen zur Kürzung der materiellen Aufwendungen während einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung eines Pflegekin- des in einer Einrichtung treffen, wenn die Einrichtung den Lebensunterhalt des Pflege- kindes sicherstellt (z. B. Heim, Krankenhaus o.ä.).

3.1.1.5 Monatliche Leistungen für einmalige und jährlich wiederkehrende Sonderbedarfe

Zur Sicherstellung von Gleichbehandlung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden einmalige und jährlich wiederkehrende Sonderbedarfe im Laufe eines Pflegeverhältnisses durch altersgestaffelte, monatlich auszahlende Pauschalen abge- golten.

Die Pflegeeltern setzen die Mittel nach eigenem Ermessen für die unterschiedlichen Bedarfe ein und sparen sie ggf. entsprechend an. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

Ist eine Wochenpflege als längerfristige Maßnahme und nicht nur zur Überbrückung eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten angelegt, wird die Pauschale in voller Höhe gewährt, da der Bedarf in der Regel von den Pflegeeltern ohne Beteiligung der Eltern abgedeckt werden muss. Ist die Wochenpflege als kurzfristige Maßnahme angelegt, sind Einzelanträge für Sonderbedarfe zu stellen.

Die Pauschale wird ab Leistungsbeginn bewilligt, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Die Pflegeeltern setzen die Mittel nach eigenem Ermessen für die unterschiedlichen Bedarfe ein und sparen sie ggf. entsprechend an. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

Mit den Pauschalen sind insbesondere abgegolten:

- Aufwendungen für religiöse und weltanschauliche Feste und Ereignisse im Leben des Pflegekindes
- Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag und zu Weihnachten oder anderen religiösen und weltanschaulichen Festtagen
- Schulbedarf, der nicht im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit abgedeckt ist, inklusive der Erstausrüstung anlässlich der Einschulung
- Kindersitz, Fahrrad, Helm
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben
- Zuschuss zum Führerschein
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser und -gestelle u. a., so weit nicht Krankenhilfe nach §40 SGB VIII zu leisten ist
- Zusätzliche Bekleidung bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Vereinsbeiträge, Eintrittsgelder, Nachhilfeunterricht)

Über notwendige Sonderbedarfe, die nach ihrem Wesen nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind, entscheiden die örtlichen Jugendämter im Einzelfall. Dies gilt insbesondere für nachgewiesene Klassenfahrten und nachgewiesene Ferienfahrten des Pflegekindes mit der Pflegefamilie, Vereinen und anderen Veranstaltern.

3.1.2 Inobhutnahme und anschließende befristete Unterbringung in einer Bereitschafts-/ Übergangspflegestelle

Die materiellen Aufwendungen werden mit dem 1,2fachen der in der Heilpädagogischen/Sozialpädagogischen Vollzeitpflege festgesetzten Beträge für die Abdeckung regelmäßig wiederkehrender Bedarfe und des Zuschlages für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen festgesetzt.

Zusätzlich wird zur Abdeckung der Kosten von Leerständen des von den Pflegeeltern bereit zu haltenden Zimmers und des damit verbundenen erhöhten materiellen Aufwandes ein monatlicher Zuschlag auf das Pflegegeld gewährt. Der Zuschlag wird nur für die Zeit der Unterbringung eines Pflegekindes gezahlt. Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn mit den Pflegeeltern ein Bereithaltgeld vereinbart ist.

Sonderbedarfe werden im Rahmen von Einzelanträgen bewilligt. Pauschalen werden nicht gezahlt.

3.2 Kosten der Erziehung

Die Kosten der Erziehung orientieren sich altersunabhängig an dem vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge empfohlenen monatlichen Pauschalbetrag (Regelbetrag). Die aktuell gültigen Beträge werden in der Anlage B aufgeführt. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Für besondere Formen der Vollzeitpflege erhöhen sich die zu gewährenden angemessenen Kosten der Erziehung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

3.2.1 Vollzeitpflege

In der Allgemeinen Vollzeitpflege werden die Kosten der Erziehung mit dem Regelbetrag abgegolten.

Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Pflegepersonen werden die Kosten der Erziehung in Pflegeformen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte, behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einem Vielfachen des Regelbetrages festgesetzt. Aufgrund des erhöhten Aufwandes für die Elternkontakte gilt das auch für die Wochenpflege.

Pflegeform	Kosten der Erziehung
1) Allgemeine Vollzeitpflege	1a) Kinder, die bei Unterbringung 12 Jahre oder jünger waren: Regelbetrag 1b) Kinder und Jugendliche, die bei Unterbringung 13 Jahre oder älter waren: 1,5 Regelbeträge
2) Heilpädagogische/sozialpädagogische Vollzeitpflege	2a) Kinder, die bei Unterbringung 12 Jahre oder jünger waren: 2,0 Regelbeträge 2b) Kinder und Jugendliche, die bei Unterbringung 13 Jahre oder älter waren: 2,2 Regelbeträge
3) Sonderpädagogische Vollzeitpflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	3a) Fallgruppe 1 (wochentägliche Abwesenheit von durchschnittlich 6 oder mehr Stunden, z.B. Schule, Hort) 3,0 Regelbeträge 3b) Fallgruppe 2 (durchschnittlich weniger als 6 Stunden Abwesenheit) 3,8 Regelbeträge
4) Wochenpflege	Wie 2b, jedoch anteilige Kürzung nach Umfang der Wochenpflege

3.2.2 Inobhutnahme und anschließende befristete Unterbringung in einer Bereitschafts-/Übergangspflegestelle

Für die Kosten der Erziehung wird ein nach Alter des Kindes/Jugendlichen gestaffeltes Vielfaches des Regelbetrages festgesetzt.

Kinder/Jugendliche im Alter von	Kosten der Erziehung
bis zu 5 Jahren	3,8 Regelbeträge
6 bis 11 Jahren	3,4 Regelbeträge
12 bis 17 Jahren	3,8 Regelbeträge

Der Erziehungsbeitrag wird nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses gezahlt. Phasen der Ablösung, in denen Kinder und Jugendliche bereits anderweitig untergebracht sind, aber noch durch die Hilfeplanung abgedeckte Besuchskontakte zu den Übergangspflegeeltern haben, sind durch den erhöhten Erziehungsbeitrag abgedeckt.

3.2.3 Nachbetreuung nach Beendigung der Vollzeitpflege

Werden die bisherigen Pflegepersonen oder andere wichtige Bezugspersonen bei Ver- selbständigung des Pflegekindes mit der Nachbetreuung beauftragt, wird diese Leistung mit einem Betrag in Höhe des Regelbetrages der Kosten der Erziehung vergütet. Dies kann bei einer langen Dauer des Pflegeverhältnisses auch auf die Übergangspflege und anschließende befristete Unterbringung angewendet werden.

3.3 Andere besondere Pflegeformen

Es steht den örtlichen Jugendämtern frei, für die Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens weitere besondere Pflegeformen nach ihren Bedarfen zu entwickeln. Von den unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Beträgen abweichende Festsetzungen können in diesen Fällen im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport getroffen werden.

4 Steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen von Pflegeeltern

Mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I Seite 1809) wurden die Jugendämter verpflichtet, steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen im elektronischen Datenaustausch den Finanzbehörden mitzuteilen. Der Datenaustausch ist für Leistungen ab 2016 verpflichtend. Im Rahmen der Leistungen für Pflegeeltern betrifft die Meldepflicht Zuschüsse

- zur (gesetzlichen oder privaten) Alterssicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz (EStG)
- zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG
- zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG

4.1 Altersvorsorge der Pflegepersonen

4.1.1 Personenkreis

Der Gesetzgeber sieht für Pflegepersonen in der Vollzeitpflege (§33 SGB VIII), geeignete Pflegepersonen bei der Unterbringung eines seelisch behinderten jungen Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe (§35a Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) und Pflegepersonen in der Bereitschafts-/Übergangspflege (§42 SGB VIII) die hälftige Bezuschussung einer angemessenen Altersvorsorge vor. Nicht ausdrücklich benannt ist die Wochenpflege. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird dieser Personenkreis in die Regelungen einbezogen.

Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird einer Pflegeperson gewährt. Bei Pflegeelternpaaren erhält die Hauptpflegeperson (Hilfeplan) den Zuschuss. Sind beide Pflegeeltern im Hilfeplan benannt, ist dies bei im Zeitumfang unterschiedlicher Erwerbstätigkeit beider Pflegeeltern in der Regel die Person mit dem geringeren Beschäftigungsvolumen. Bei gleichem Beschäftigungsvolumen bestimmen die Pflegeeltern, wer von ihnen den Zuschuss zur Altersvorsorge erhalten soll.

4.1.2 Angemessener Beitrag

Die aktuell gültigen Maximalbeträge für den Zuschuss zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Anlage C aufgeführt. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Bei Bereitschafts-/Übergangspflegestellen richtet sich der Maximalzuschuss nach der Anzahl der vereinbarten und regelmäßig zur Verfügung gestellten Plätze, unabhängig von der jeweils aktuellen Belegung. Werden gleichzeitig auch junge Menschen in Vollzeitpflege nach §33 oder §35a Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII betreut, werden diese bei der Ermittlung des Zuschusses berücksichtigt.

Maßgeblich für die Zahlung ist das Pflegekind, dessen Aufnahme in die Pflegestelle am längsten zurückliegt. Ist für dieses Pflegekind ein anderes Jugendamt örtlich zuständig, ist die Pflegeperson an dieses Jugendamt zu verweisen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme (auch teilweise) aufgrund abweichender Verwaltungsvorschriften der dort zuständigen Behörde, die zu Zahlungen unterhalb der in Bremen möglichen Zuschüsse führen, sind zum Nachteilsausgleich andere Regelungen im Einzelfall möglich.

Bei Übergangspflegestellen wird die Zahlung unabhängig von der tatsächlichen Belegung geleistet, so lange der Vertrag mit der Übergangspflegestelle besteht und die übrigen Voraussetzungen an die Form der Altersabsicherung erfüllt sind.

4.1.3 Angemessene Form der Altersabsicherung

Bei einer aus öffentlichen Mitteln bezuschussten Altersvorsorge muss ausgeschlossen sein, dass in Höhe des durch die Leistungen erworbenen Anspruches durch vorzeitigen Verbrauch der Mittel zusätzliche öffentliche Gelder zur Sicherstellung des Bedarfes der Pflegeperson im Alter aufgewendet werden müssen.

Diese Voraussetzungen sind bei einer gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Private Anlageformen gelten als angemessen, wenn sie

- nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sind

oder der Versicherer bescheinigt, dass

- das angesparte Kapital pfändungssicher ist, wenn das eingezahlte Kapital die steuerliche Höchstgrenze nicht überschreitet,
- das angesparte Kapital nicht beleihbar ist,
- eine Kapitalisierung entweder durch die Vertragsform an sich ausgeschlossen ist oder ein Verwertungsausschluss nach §165 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vereinbart wurde¹.
- regelmäßige Informationen über das angesparte Kapital erfolgen,
- Leistungen aus der Altersvorsorge frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente erbracht werden und
- die Auszahlung in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgt.

Bei privaten Anlageformen soll in der Regel zwischen dem Abschluss eines Vertrages und dem Eintritt des regulären Rentenalters ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen oder bei ununterbrochener Beitragszahlung eine Garantierente von mindestens 30 Euro monatlich erzielt werden, um nicht rentable Vereinbarungen zu vermeiden.

Es können sowohl bereits bestehende Verträge als auch neu abgeschlossene Verträge ab Antragstellung bezuschusst werden, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Dies wird durch Bescheinigung des Anbieters auf einem entsprechenden Formblatt nachgewiesen.

4.2 Unfallversicherung der Pflegepersonen

Nach übereinstimmender Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) folgt die Bewertung der Unfallversicherungspflicht für Pflegepersonen grundsätzlich dem Steuerrecht.

Für Pflegeeltern in der Vollzeitpflege besteht in der Regel keine Steuerpflicht und damit auch nur in Ausnahmefällen (mehr als 6 Pflegekinder) eine gesetzliche Unfallversicherung. In der Bereitschafts-/Übergangspflege kann dagegen dem Grunde nach Steuerpflicht und damit eine gesetzliche Unfallversicherung bestehen. Eine verbindliche Entscheidung im Einzelfall trifft die zuständige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

¹ Es ist möglich, einen solchen Verwertungsausschluss auch für bereits bestehende Verträge nachträglich zu vereinbaren

Beiträge zu einer angemessenen privaten Unfallversicherung der Pflegepersonen werden in der Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) und der Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe für einen seelisch behinderten jungen Menschen bei geeigneten Pflegepersonen (§35a Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie der Bereitschafts-/Übergangspflege (§42 SGB VIII) übernommen, soweit keine gesetzliche Unfallversicherung besteht. Die Übernahme erfolgt bei Paaren auf Antrag für beide Pflegepersonen. Dabei ist es unerheblich, ob die Pflegeeltern miteinander verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben oder ohne rechtliche Bindung zusammenleben.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Regelung analog auf die Wochenpflege angewandt, soweit keine gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung können die Beiträge in einer privaten Unfallversicherung je nach Versicherungsleistung sehr stark differieren. Ob eine Versicherung angemessen ist, richtet sich nach der Versicherungsleistung und dem Beitrag. Eine Prüfung des Preis-Leistungs-Verhältnisses kann durch die Jugendhilfe nicht erfolgen. Sie würde die freie Wahl der Pflegepersonen und die Wettbewerbsbedingungen der Versicherungsunternehmen beeinflussen. Aus diesem Grunde werden Maximalbeträge für die Übernahme der Kosten einer privaten Unfallversicherung festgesetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass eine private Unfallversicherung regelmäßig auch Risiken im beruflichen Bereich abdeckt.

Die Anzahl der Pflegekinder hat keinen Einfluss auf die Höhe des anerkannten Betrages. Maßgeblich für die Zahlung ist das Pflegekind, das zuerst in die Pflegestelle aufgenommen wurde. Ist für dieses Pflegekind eine andere Gemeinde örtlich zuständig, sind die Pflegeeltern an das dortige Jugendamt zu verweisen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme (auch teilweise) aufgrund abweichender Verwaltungsvorschriften der dort zuständigen Behörde, die zu Nachteilen für die Pflegeeltern führen, sind zum Nachteilsausgleich andere Regelungen im Einzelfall möglich.

Bei Bereitschafts-/ Übergangspflegestellen können geeignete andere Zuordnungen getroffen werden.

Pflegepersonen in der Bereitschafts-/Übergangspflege können der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. In diesem Falle wird die Zahlung gegen Nachweis unabhängig von der tatsächlichen Belegung geleistet, so lange der Vertrag mit der Übergangspflege-

stelle besteht. Sollte eine Übergangspflegestelle Ansprüche gegen mehrere Jugendämter erheben können, sind im Einzelfall mit den anderen Jugendämtern Absprachen zu treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Die gleichzeitige Gewährung von Beiträgen für die gesetzliche Unfallversicherung und eine private Unfallversicherung ist ausgeschlossen.

Die Zahlung soll in der Regel in monatlichen Teilbeträgen erfolgen.

Die aktuell gültigen Maximalbeträge für eine angemessene Unfallversicherung werden in der Anlage C aufgeführt. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege vom 5. Dezember 2016 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Bremen, den 25. Juni 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

6 Anlagen

- A. Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes
 - B. Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes
 - C. Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Altersabsicherung
-
- 1. Tabellarische Übersicht zu Unfallversicherung und Altersvorsorge
 - 2. Merkblatt zur privaten Unfallversicherung von Pflegeeltern - Muster
 - 3. Merkblatt zur Altersvorsorge von Pflegeeltern – Muster
 - 4. Antrag auf Übernahme der Kosten einer angemessenen privaten Unfallversicherung - Muster
 - 5. Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten zu einer angemessenen Altersabsicherung – Muster
 - 6. Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern – Muster
 - 7. Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen nach §39 SGB VIII- Muster

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage A

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Die Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes betragen ab 1. Juli 2021:

Erstausstattung der Wohnung altersunabhängig	705 Euro
--	----------

Erstausstattung mit Bekleidung altersabhängig	
---	--

bis zu 11 Jahren	280 Euro
------------------	----------

ab 12 Jahre	340 Euro
-------------	----------

War das Pflegekind zuvor bereits länger als 6 Monate fremdplatziert, verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Richtlinie.

Säuglingserstausstattung (auf Antrag und bei Bedarf)	345 Euro
---	----------

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage B, Seite 1

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 1. Juli 2021 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig

bis zu 5 Jahren	571	Euro
6 bis 11 Jahre	657	Euro
ab 12 Jahre	722	Euro

In der Übergangspflege beträgt der Mietanteil 217,11 Euro, in allen anderen Formen der Vollzeitpflege 121,11 Euro.

2. Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen / sozialpädagogischen Vollzeitpflege altersabhängig

bis zu 5 Jahren	62	Euro
6 bis 11 Jahre	92	Euro
ab 12 Jahre	121	Euro

3. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig

bis zu 5 Jahren	35	Euro
6 bis 11 Jahre	60	Euro
ab 12 Jahre	80	Euro

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage B, Seite 2

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

4. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)

altersunabhängig 249 Euro

In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der Richtlinie.

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage C

Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Angemessene Unfallversicherung

Ab 1. Juli 2021 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

Alleinerziehende Pflegepersonen, die

nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	175	Euro
mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	115	Euro

Pflegeelternpaare, bei denen beide unfallversichert sind und

mindestens 1 Partner nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig ist bis zu	290	Euro
beide Partner mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	230	Euro

Angemessene Alterssicherung

Der Zuschuss beträgt je Pflegekind maximal 42,53 Euro monatlich.

Insgesamt wird maximal der hälftige Beitrag für die Altersabsicherung übernommen.

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021

1 Vollzeitpflege

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII für Vollzeitpflegepersonen auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.

1.1 Allgemeine Pflegestellen

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	571,00	35,00	249,00	855,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	657,00	60,00	249,00	966,00
ab 12 Jahre	722,00	80,00	249,00	1.051,00

1.2 Sozialpädagogische-Heilpädagogische Pflegestellen

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	498,00	1.166,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	498,00	1.307,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	498,00	1.421,00

1.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Fallgruppe 1

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	747,00	1.415,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	747,00	1.556,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	747,00	1.670,00

Fallgruppe 2 (mit erhöhtem Aufwand)

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	946,00	1.614,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	946,00	1.755,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	946,00	1.869,00

Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021

1.4 Vollzeitpflege bei zum Zeitpunkt der Unterbringung älteren Kindern und Jugendlichen

Fallgruppe 1

Alter des Pflegekinds	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
ab 13 Jahre	722,00	80,00	374,00	1.176,00

Fallgruppe 2 (heilpädagogischer Bedarf)

Alter des Pflegekinds	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
ab 13 Jahre	843,00	80,00	548,00	1.471,00

1.5 Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption (Altfälle)

(Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld und sonstige Vergünstigungen)

Fallgruppe 1

Alter des Pflegekinds	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	623,00	1.291,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	623,00	1.432,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	623,00	1.546,00

Fallgruppe 2 (mit erhöhtem Aufwand; Altfälle)

Alter des Pflegekinds	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	747,00	1.415,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	747,00	1.556,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	747,00	1.670,00

* Besteht der Anspruch nur für den Teil eines Monats, wird das Pflegegeld anteilig je Tag ermittelt.

** Der Betrag für den Sachaufwand in der Vollzeitpflege enthält einen Anteil für Bruttowarmmiete (alle Altersgruppen, alle Pflegeformen) von 121,11 €. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII im Einzelfall eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfänger/innen des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfänger/innen des SGB II zählen, im Haushalt leben. (Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.)

1.6 Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege

	Pflege und Erziehung	Gesamt
	Euro	Euro
altersunabhängig	249,00	249,00

Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021

2 Übergangspflege

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden analog der Regelung für Vollzeitpflege gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pflege und Erziehung	Gesamt*
	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre	855,00	946,00	1.801,00
6 bis unter 12 Jahre	994,00	847,00	1.841,00
ab 12 Jahre	1.107,00	946,00	2.053,00

Die Zahlung ist belegungsabhängig. Bereithaltgeld wird nicht gezahlt.

* Der Monatsanspruch ist auf volle Euro gerundet.
Besteht der Anspruch nur für den Teil eines Monats, wird das Pflegegeld anteilig je Tag ermittelt.

** Der Betrag für den Sachaufwand in der Übergangspflege enthält einen Anteil für Bruttowarmmiete (alle Altersgruppen, alle Pflegeformen) von insgesamt 217,11€. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021

3. Wochenpflege

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden analog der Regelung für Vollzeitpflege gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII in der Wochenpflege auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.			
Alter des Pflegekinds	Sachaufwand*** Euro	Pflege und Erziehung** Euro	Gesamt Euro
0 bis unter 6 Jahre	452,00	391,00	843,00
6 bis unter 12 Jahre	535,00	391,00	926,00
ab 12 Jahre	602,00	391,00	993,00

*** Die Beträge werden anteilig auf Basis der heilp. Vollzeitpflege ermittelt und gerundet. Hier angeführt ist ein Beispiel für eine Wochenpflege an 5 von 7 Wochentagen. Der Anteil für die Bruttowarmmiete wird ebenfalls anteilig ermittelt und gerundet. Er beträgt im selben Beispiel 87 Euro.

** Der Betrag für die Pflege zur Erziehung ermittelt sich ebenfalls anteilig. Basis ist das 2,2-fache des Regelbetrages.

Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021

4. Patenschaften

4.1 Fallpauschale 1

durchschnittlich 1 Tageskontakt wöchentlich durchschnittliche Wochenendbesuche im Rhythmus von drei Wochen	
Aufwandsentschädigung mtl.	200,00 €
Abzug ab der 3. Krankheitswoche der Patin / des Paten wöchentlich	50,00 €

4.2 Fallpauschale 2

durchschnittlich 2 Tageskontakte wöchentlich durchschnittliche Wochenendbesuche im Rhythmus von zwei Wochen	
Aufwandsentschädigung mtl.	300,00 €
Abzug ab der 3. Krankheitswoche der Patin / des Paten wöchentlich	75,00 €

4.3 Fallpauschale ohne Wochenendbesuche

Sind nur Tageskontakte, keine Wochenendbesuche vereinbart, erfolgt eine Kürzung der Pauschalen um 25 %.

Die Aufwandsentschädigung wird regelmäßig 11 Monate jährlich gezahlt. Damit ist der Ausfall der Paten durch Urlaub pauschal ausgeglichen. Es wird kein einheitlicher Urlaubsmonat festgelegt. Die Hilfe wird kindbezogen gewährt.

Für Paten besteht in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine kostenfreie gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Meldung zur Versicherung erfolgt über den Träger Pflegekinder in Bremen gGmbH.